Code of Conduct

Unser Verhaltenskodex bildet das Fundament für verantwortungsvolles, respektvolles und rechtskonformes Handeln - gegenüber Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Partnern und der Gesellschaft.



Im Fall von Unklarheiten oder anderen Fragen sollen sich Mitarbeiter und Führungskräfte an ihren jeweils direkten Vorgesetzten wenden. Darüber hinaus können Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder sowie Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater der SHW-Gruppe auch den Compliance Officer, die Rechtsabteilung oder die Verantwortlichen für Investor Relations und Sustainability kontaktieren. Außerdem besteht die Möglichkeit, über das digitale Hinweisgebersystem über den Link https://shw.integrityline.com/ (auch anonym) Kontakt aufzunehmen.

COMPLIANCE OFFICER
legal@shw.de

INVESTOR RELATIONS
ir@shw.de

DATENSCHUTZVERANTWORTLICHER
datenschutz@shw.de

SUSTAINABILITY
sustainability@shw.de

HERAUSGEBER
SHW AG
Stiewingstraße 111
D-73433 Aalen
www.shw.de

OA-30-022 DE Version 02, 06.10.2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES
1. Grundlagen und Zielsetzung
2. Geltungsbereich und Einhaltung
3. Verantwortliche Umsetzung

II. MENSCHENRECHTE
1. Menschenrechte, Respekt und Integrität, Diversität und faire Arbeitsbedingungen
2. Verbot von Kinderarbeit
3. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern
4. Moderne Sklaverei
5. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
6. Nutzung privater und öffentlicher Sicherheitskräfte

III. NACHHALTIGKEIT UND UMWELTSCHUTZ

IV. FINANZIELLE VERANTWORTUNG

V. FAIRER WETTBEWERB UND KARTELLVERBOT

VI. KORRUPTION, GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG
1. Korruption und Bestechung
2. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
3. Exportkontrolle
4. Steuerstrategie, Steuercompliance und internationale Steuerrichtlinie

VII. COMPLIANCE-VORSCHRIFTEN
1. Interessenkonflikte
2. Nebenbeschäftigungen und Unternehmensbeteiligungen
3. Umgang mit Unternehmenseigentum und Patenten der SHW-Gruppe
4. Informationssicherheit und Datenschutz
5. Vertraulichkeit
6. Politische Aktivitäten
7. Verbot von Insiderhandel
8. Whistleblowing und digitales Hinweisgebersystem

VIII. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN



Unser Verhaltenskodex bildet das Fundament für verantwortungsvolles, respektvolles und rechtskonformes Handeln - gegenüber Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Partnern und der Gesellschaft.



VORWORT

Die SHW AG ist weltweit führender Hersteller von CO_2-optimierten Pumpen und Motorenkomponenten für sämtliche Antriebsstrangkonzepte sowie von High Performance Bremsscheiben. Sie beliefert die internationale Automobilindustrie, den Truck- und Off-Highway-Markt, darunter Agrar- und Baumaschinen, Stationärmotoren und Windkraftanlagen. Als verlässlicher Partner stellt sich die SHW AG, inklusive aller Tochtergesellschaften, den Herausforderungen und Bedürfnissen ihrer Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater.

Rechtstreue, Ehrlichkeit, Ethik, Moral, Zuverlässigkeit, Respekt und Vertrauen sind das Fundament und die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit und stabile Geschäftsbeziehungen in jedem unserer Standorte. Darum fördert die SHW-Gruppe einen verantwortungsbewussten Umgang mit all Ihren Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern und weist ihre Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder zu einem ökonomischen, sozialen und umweltbewussten Handeln an. Unter Berücksichtigung dieser Werte befolgt die SHW-Gruppe die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und erwartet, dass auch ihre Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater diese stets achten, respektieren und strengstens einhalten.

Dieser Code of Conduct beschreibt Grundsätze und Regelungen, nach denen die SHW-Gruppe ihr wirtschaftliches Handeln ausrichtet und bildet die Grundlage für moralisch, ethisch und rechtlich einwandfreies Verhalten. Er ist für Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder sowie für Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater der SHW-Gruppe verbindlich. Und richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

Unkenntnis des Code of Conduct ist ausgeschlossen und ist keine Entschuldigung für allfällige Verstöße. Dieser Code of Conduct ist unter dem Link Code of Conduct - SHW AG in unterschiedlichen Sprachen abrufbar.

Aalen, im Oktober 2026
Der Vorstand

Sebastian Rotermann
CEO

Sophie-Theres Ebert
CFO

I. ALLGEMEINES

1. Grundlagen und Zielsetzung
2. Geltungsbereich und Einhaltung
3. Verantwortliche Umsetzung



1. Grundlagen und Zielsetzung

Als internationaler Konzern unterliegt die SHW-Gruppe einer Vielzahl an gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Bei Verstößen gegen diese, insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, können der SHW-Gruppe neben beträchtlichen finanziellen auch nachhaltige Imageschäden entstehen.

Der vorliegende Code of Conduct („CoC“) bildet die Basis für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen der SHW-Gruppe und beschreibt die ethischen, moralischen sowie rechtlichen Grundsätze und allgemeinen Prinzipien, an denen die SHW-Gruppe ihr Handeln ausrichtet und die wesentlichen Elemente ihrer Unternehmenskultur darstellen.

Der CoC ist ein verpflichtendes Leitbild für das Verhalten von sämtlichen Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern sowie Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern. Die SHW-Gruppe verlangt, dass rechtliche Anforderungen stets eingehalten, die Umwelt geschützt und die Menschenrechte gewahrt werden. Diese Anforderungen konkretisiert die SHW-Gruppe unter anderem in Einkaufsbedingungen der Lieferantenverträge. Die SHW-Gruppe lehnt eine Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bestehende Gesetze verletzen oder sich jenen Grundsätzen, die im vorliegenden CoC dargestellt sind, nicht verpflichtet fühlen, ab.

An diesem CoC sollen sich alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitgliedern sowie Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater der SHW-Gruppe bei ihrem Handeln eigenverantwortlich orientieren. Bei Bedarf und über Beschluss des Vorstandes der SHW AG kann dieser CoC aktualisiert und ergänzt werden. Bei Verstößen gegen diesen CoC, andere gesetzliche Vorschriften, interne Richtlinien oder Regelungen muss mit disziplinären Konsequenzen, aber auch mit straf- und zivilrechtlichen Folgen gerechnet werden. Rechtstreue, Ehrlichkeit, Ethik, Moral, Zuverlässigkeit, Respekt und Vertrauen sind für die SHW-Gruppe das Fundament und die univer-selle Grundlage jeglichen Zusammenarbeitens und guter Geschäftsbeziehungen.

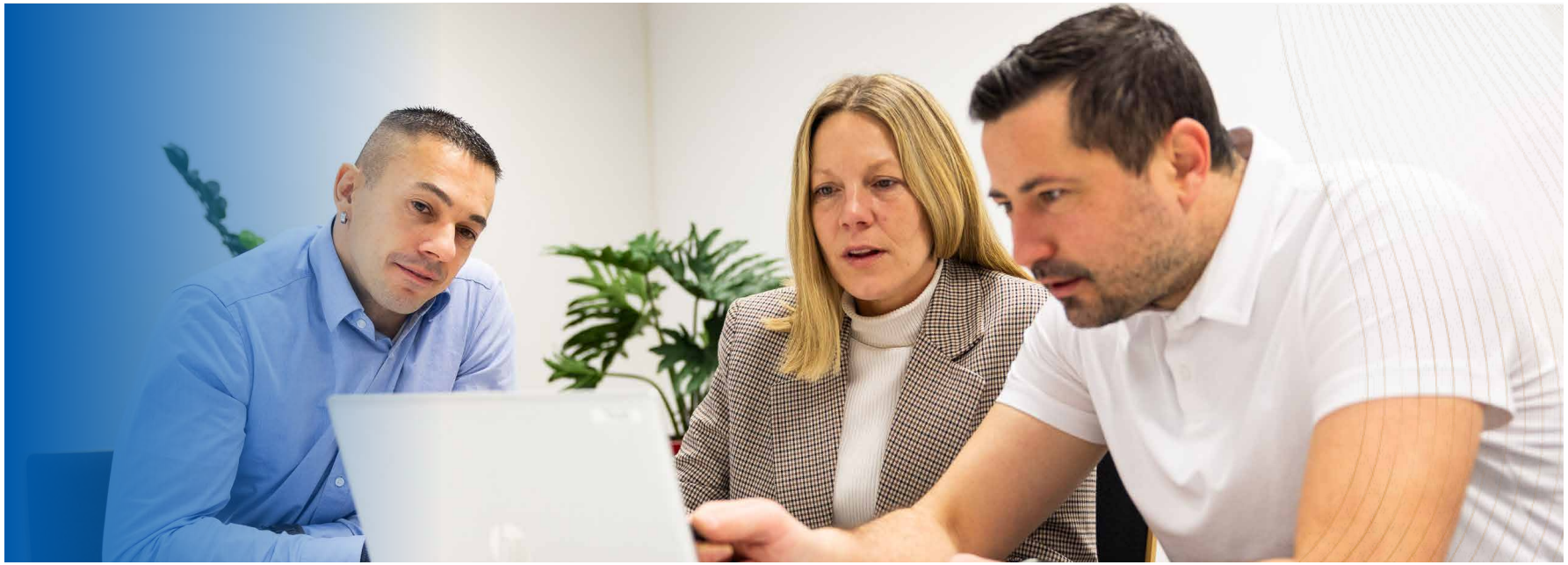

2. Geltungsbereich und Einhaltung

Der vorliegende CoC ist für alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder sowie Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater der SHW-Gruppe verbindlich. Die SHW-Gruppe umfasst alle Gesellschaften, an denen die SHW AG direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist oder bei denen sie auf andere Art Kontrolle ausübt. Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder verpflichten sich im Dienstvertrag zur Einhaltung des CoC. Darüber hinaus liegt es im Interesse der SHW-Gruppe, dass dieser CoC Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern zur Kenntnis gebracht wird und die Einhaltung dieser Grundsätze bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird.

3. Verantwortliche Umsetzung

Jeder Mitarbeiter, jede Führungskraft und jedes Organmitglied sowie alle Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater sind für die Einhaltung und Umsetzung des gegenständlichen CoCs selbst verantwortlich. Führungskräfte und Organmitglieder haben den Mitarbeitern ein Vorbild bei der Umsetzung des CoCs zu sein. Diese sollen auch anhand von Unterweisungen, Überwachung oder bei Bedarf durch Schulungen die Mitarbeiter fördern. Bei der Auslegung der Regelungen soll man sich von Vernunft und Weitsichtigkeit leiten lassen. Dabei sind auch landesspezifische Maßstäbe und Regelungen zu berücksichtigen. Bei unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen kommt die strengere Regelung mit dem umfassenderen Geltungsbereich zur Anwendung. Bei Vorliegen einer gesetzlichen Regelung ist diese einzuhalten.



II. MENSCHENRECHTE

1. Menschenrechte, Respekt und Integrität, Diversität und faire Arbeitsbedingungen
2. Verbot von Kinderarbeit
3. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern
4. Moderne Sklaverei
5. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
6. Nutzung privater und öffentlicher Sicherheitskräfte

1. Menschenrechte, Respekt und Integrität, Diversität und faire Arbeitsbedingungen

Die SHW-Gruppe billigt keine Verletzungen von Menschenrechten und bekennt sich zu der Beachtung der UN-Menschenrechtscharta. Sie stellt in der Führung ihrer Geschäfte die Wahrung der Menschen- und Frauenrechte sicher und akzeptiert kein diskriminierendes Verhalten gegenüber Bewerbern, Mitarbeitern, Führungskräften, Organmitgliedern sowie Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern. Auch im gesamten Bewerbungsprozess wird das Konzept der ethischen Rekrutierung eingehalten und jegliche Art von Diskriminierung verboten.

Sie fördert ein faires, vertrauensvolles und respektvolles Miteinander. Es wird ein Arbeitsklima geschaffen, welches von gegenseitigem Vertrauen und Wohlbefinden aller geprägt ist, in dem jeder Einzelne mit Würde und Respekt behandelt wird und Personen aus verschiedensten Kulturbereichen und mit unterschiedlichem persönlichem Hintergrund geschätzt werden. Als internationaler Konzern schätzt die SHW-Gruppe die Vielfalt, die in der Herkunft, der Kultur, der Sprache und den Ideen ihrer Mitarbeiter zum Ausdruck kommt. Die Unternehmenskultur beruht darauf, alle Kollegen willkommen zu heißen, zu respektieren und wertzuschätzen; es wird ein Umfeld geschaffen, in dem alle die Chance auf Erfolg haben.

Sie achtet die persönliche Würde und Sphäre jedes Mitarbeiters. Es werden alle Menschen ungachtet ihres Alters, Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung oder Herkunft respektiert.

Die SHW-Gruppe hält alle bestehenden arbeitsrechtlichen Vorschriften ein. Davon umfasst sind auch die nationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen im jeweiligen Sitzstaat aller Tochtergesellschaften der SHW-Gruppe (mit Regelungen wie zum Beispiel zu Arbeitszeiten, Mindestlöhnen, Betriebsvereinbarungen, Versammlungsfreiheit, etc.). Die SHW-Gruppe verbietet Diskriminierungen, Mobbing und Belästigungen, insbesondere sexuelle Belästigung in jeglicher Form, beispielsweise durch Annäherungsversuche, erniedrigende Kommentare, Witze, unflätige Ausdrücke, anzügliche Gesten oder das Zur-Schau-Stellen einschlägigen Bildmaterials in Geschäfts- und Produktionseinrichtungen der SHW-Gruppe. Derartiges Verhalten kann auch als Belästigung eingestuft werden, wenn es nicht so beabsichtigt war. Bei derartigen Vorfällen sind Kollegen aufgefordert, sich gegenseitig zu ermutigen, solche Fälle anzusprechen und über das digitale Hinweisgebersystem anonym und vertraulich zu melden.



Diese Grundsätze gelten auch für das Verhalten gegenüber Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern. Bei Verstößen soll mit dem Compliance Officer unverzüglich Kontakt aufgenommen werden.

2. Verbot von Kinderarbeit

Die Wahrung der Rechte von Kindern ist der SHW-Gruppe ein besonderes Anliegen. Die SHW-Gruppe erkennt das Recht eines jeden Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausnutzung, der Ausführung von Arbeiten, die gefährlich sind, die Ausbildung des Kindes beeinträchtigen sowie die Gesundheit oder die physische, mentale, geistige, moralische oder soziale Entwicklung des Kindes gefährden können, geschützt zu werden.

Die Einhaltung der Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten sowie der Regelungen des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit wird vollumfänglich beachtet. Diese Übereinkommen sind auf der Website der ILO abrufbar. Kinderarbeit wird im gesamten SHW-Konzern nicht geduldet und die Einstellung von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist untersagt. Zudem sind sämtliche gesetzliche Einschränkungen in Bezug auf die Beschäftigung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

Die SHW-Gruppe verpflichtet sich, die nötigen vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass im Unternehmen keine Personen unter dem gesetzlichen Mindesterwerbsalter beschäftigt werden.

3. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die SHW-Gruppe anerkennt die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern auf Erhaltung und Entwicklung ihrer Institutionen, Traditionen, Kulturen und Identitäten und verbietet Diskriminierung sowie Marginalisierung und fordert dies auch von ihren Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern. Die Gleichstellung der indigenen Völker mit anderen Völkern hat hohe Priorität.

4. Moderne Sklaverei

Die SHW-Gruppe, ihre Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater lehnen jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel ab. Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit kommen nicht zum Einsatz. Arbeitsverhältnisse basieren auf Freiwilligkeit und können von Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden.

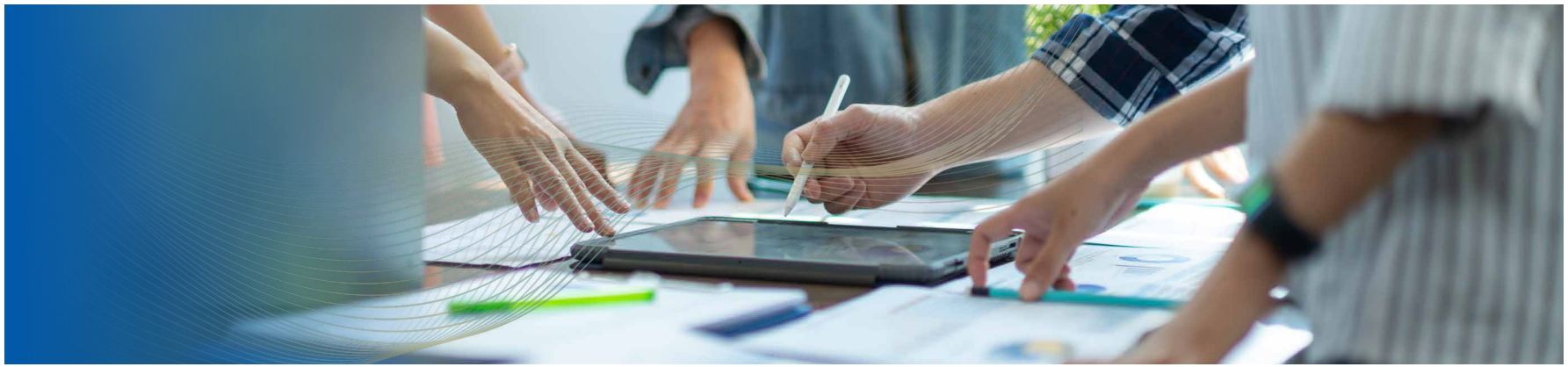

5. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Die SHW-Gruppe legt großen Wert auf Arbeitssicherheit und präventive Gesundheitsförderung. Insbesondere sind Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Brandschutz an allen Standorten einzuhalten sowie erteilte Weisungen zu befolgen. Laufende Informationen erfolgen über das Intranet der SHW-Gruppe und die Einhaltung wird durch Sicherheitsfachkräfte regelmäßig überprüft. Auch die Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater der SHW-Gruppe sind angehalten, die national und international geltenden Vorschriften in Gesundheit und Arbeitsschutz einzuhalten.

6. Nutzung privater und öffentlicher Sicherheitskräfte

Die SHW-Gruppe sowie ihre Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn bei dem Einsatz von Sicherheitskräften aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens die Gefahr von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit besteht.





III. NACHHALTIGKEIT UND UMWELTSCHUTZ

SHW Code of Conduct

Die SHW-Gruppe ist sich ihrer Vorbildfunktion und Verantwortung innerhalb der Gesamtgesellschaft bewusst und möchte in ihrem Handeln langfristig denken und nachhaltige Maßnahmenkataloge für ihre Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater schaffen. Sie leistet ihren Beitrag zu einer fairen und gesünderen Gesellschaft; demnach bekennt sie sich zur Förderung des Umweltschutzes, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und unterstützt die internationalen Anstrengungen zum Klimaschutz. Die SHW-Gruppe ist daher bemüht, bei der Herstellung von Produkten umweltschonend zu agieren und Geschäfte oder Projekte, welche die Umwelt spürbar gefährden, nicht abzuschließen oder durchzuführen. Dies umfasst sowohl die Vermeidung von Verschmutzungen, ressourcenschonendes Handeln sowie die Reduktion von Umwelteinflüssen, wie Luft, Lärm, Wasser und Boden, als auch den verantwortungsbewussten Umgang mit Chemikalien. Ebenso strebt die SHW-Gruppe nach Vermeidung sowie sorgfältigem Umgang und Lagerung von gefährlichem Sondermüll sowie nicht gefährlichen Abfällen.

Verantwortungsvoller Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist ein strategisches Unternehmensziel. Die Umwelt- und Nachhaltigkeitsrichtlinie der SHW-Gruppe, welche im Internet unter dem Link Nachhaltigkeit - SHW AG abrufbar ist, bildet den Rahmen für umweltgerechtes Handeln in der Unternehmensgruppe.

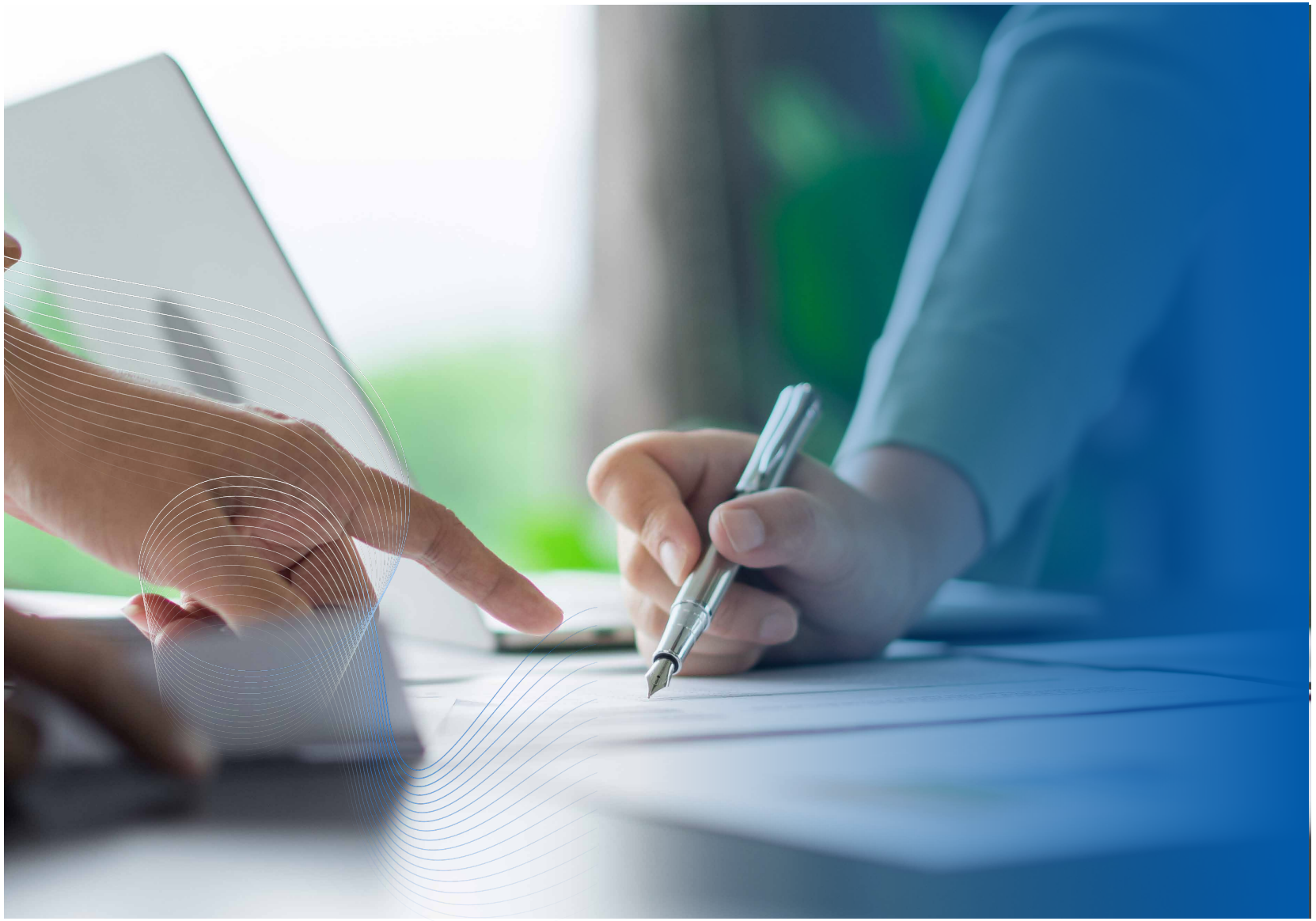

IV. FINANZIELLE VERANTWORTUNG



Transparenz und Ehrlichkeit ist für die SHW-Gruppe oberstes Gebot. Sie führt ihre Bücher und Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht sowie den allgemeinen Grundsätzen zur Rechnungslegung und fordert dies auch von ihren Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern. Berichte und Dokumente der SHW-Gruppe werden stets vollständig, angemessen, genau und zeitgerecht erstellt. Dies ist Grundlage der Geschäftspolitik und der finanziellen Verantwortung der SHW-Gruppe und ist für das Management der Geschäftsbeziehungen notwendig.

V. FAIRER WETTBEWERB UND KARTELLVERBOT



SHW Code of Conduct

Ein fairer Wettbewerb ist das Maß aller Dinge für ein international tätiges Unternehmen. Die SHW-Gruppe verpflichtet sich daher zur Einhaltung der Gesetze, Regelungen und Vorschriften zum Wettbewerbs-, insbesondere dem Kartellrecht auf all ihren Märkten, sowie zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Soweit Konzerngesellschaften am Markt in Konkurrenz zu Mitbewerbern treten, bekennen sie sich zu den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und Geschäftsverhaltens. Unlautere Geschäftspraktiken, wie zum Beispiel kreditschädigende Äußerungen, Auskundschaften von Geschäftsgeheimnissen oder Absprachen mit anderen Mitbewerbern, sind unzulässig und werden von der SHW-Gruppe strikt abgelehnt. Gesetzliche Beschränkungen, wie sie sich insbesondere aus kartellrechtlichen Bestimmungen ergeben, sind von allen Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern der SHW-Gruppe einzuhalten. Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensabstimmungen ist umfassend und schließt alle Formen bewusster Koordinierung ein, die eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lassen. Erfasst sind sowohl schriftliche als auch mündliche Absprachen. Bei Fragen, Zweifeln oder vermeintlichen Verstößen ist der Compliance Officer zu konsultieren.



VI. KORRUPTION, GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

1. Korruption und Bestechung
2. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
3. Exportkontrolle
4. Steuerstrategie, Steuercompliance und internationale Steuerrichtlinie

1. Korruption und Bestechung

Die SHW-Gruppe hält sich uneingeschränkt und kompromisslos an die jeweiligen nationalen und internationalen Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung (z.B. UNCAC, U.S. Foreign Corrupt Practices Act, UK Bribery Act, OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen) und spricht sich daher klar gegen jegliche Form von Korruption und Bestechung aus. Sie verpflichtet sich, alles für sie Mögliche zu tun, um Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.

Die SHW-Gruppe toleriert keine Handlungsweisen, bei denen Geschäfte mit unlauteren Mitteln abgewickelt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen stellen jedoch nicht die einzige Grundlage für das Handeln dar. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend die Erwartungen der SHW-Gruppe hinsichtlich des Umgangs mit Vorteilszuwendungen, Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Bestechung erläutert.

Die gesamte Unternehmensgruppe mit all ihren Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern nimmt keine Vorteilszuwendungen von Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern an. Ausgenommen sind lediglich solche, die sich in einem sozialüblichen und angemessenen Rahmen halten und deren Annahme und Wert eine Beeinflussung der betrieblichen Entscheidungen und Handlungen der SHW-Gruppe vernünftigerweise nicht erwarten lassen.

Vorteilszuwendungen im Sinne des CoC sind materielle und immaterielle Leistungen aller Art, auf die der Empfänger keinen rechtlichen Anspruch hat. Dies umfasst neben Geld- und Sachgeschenken all jene Vorteile, die dem Empfänger nützlich sind und ihn besserstellen könnten. Darunter fallen insbesondere Geschenke, Einladungen (insbesondere auch zu Sportveranstaltungen), Bewirtungen oder sonstige Vorteile, die Gewährung von Begünstigungen sowie Rabatten, aber auch Vorteile im Zusammenhang mit Behörden, Ämtern, Gerichten, Sachverständigen oder sonstigen Amtsträgern, insbesondere Vorteile in einer bevorzugten Abhandlung behördlicher Anträge.

Vorteile, die Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern der SHW-Gruppe aufgrund freundschaftlicher Beziehungen gewährt oder von diesen angenommen werden und ausschließlich der privaten Sphäre zuzurechnen sind, fallen nicht unter den vorliegenden CoC. In einem solchen Rahmen dürfen jedoch keinesfalls geschäftliche Angelegenheiten besprochen werden. Ist eine Trennung zwischen privater und geschäftlicher Sphäre unklar bzw. nicht eindeutig, ist vor Annahme oder Gewährung des Vorteils jedenfalls der Compliance Officer zu kontaktieren. Ebenso gilt dies für Situationen, in denen die Ablehnung eines Vorteils aufgrund von ländertypischen Sitten, als unhöflich oder Beleidigung ausgelegt werden könnte. Grundsätzlich gilt, dass freundschaftliche Beziehungen keinesfalls als Rechtfertigungsgrund für die Annahme und Gewährung von Vorteilen herangezogen werden dürfen.



2. Geldwäsche und Terrorismus-finanzierung

Die SHW-Gruppe schließt ihre Geschäfte ausschließlich mit seriösen Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern und mit Mitteln ab, die ausschließlich aus legalen Quellen stammen. Sie spricht sich daher klar gegen sämtliche Formen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aus.

Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern ist es untersagt, allein oder im Zusammenwirken mit Dritten Maßnahmen zu ergreifen, die gegen Geldwäschevorschriften verstoßen. Unter Geldwäsche ist insbesondere das Einschleusen (z.B. durch Umtausch oder Transfer) von aus Straftaten stammenden Geldern oder sonstigen Vermögensgegenständen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verstehen.

Die SHW-Gruppe sowie ihre Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater verpflichten sich, ausschließlich Rohstoffe für die Herstellung von Produkten zu verwenden, deren Abbau, Transport, Handel, Verarbeitung oder Export weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt („Konfliktmineralien“).

3. Exportkontrolle

Die SHW-Gruppe hält die internationalen Vorschriften zur Vermeidung von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht (u.a. Dual Use VO, EAR, ITAR) strengstens ein. Die SHW-Gruppe beachtet die geltenden Sanktionslisten und schließt keine Geschäfte mit Geschäftspartnern ab, welche auf einer Sanktionsliste stehen. Ebenso erwartet dies die SHW-Gruppe von ihren Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern. Insbesondere beachtet sie etwaige länder-, güter- oder personenbezogene Embargos. Es werden daher auch Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder sowie Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater zur strikten Einhaltung des internationalen Exportkontrollrechtes angewiesen. Bei Unsicherheiten oder etwaigen Verstößen ist umgehend eine Meldung bei dem Compliance Officer oder anonym über das digitale Hinweisgebersystem unter dem Link https://shw.integrityline.com/ vorzunehmen.



4. Steuerstrategie, Steuercompliance und internationale Steuerrichtlinie

a) Steuerstrategie der SHW-Gruppe

Durch die Steuerpolitik der SHW-Gruppe wird sichergestellt, dass Steuern und Abgaben stets in der vorgeschriebenen Höhe und fristgerecht erläutert und abgeführt werden. Zudem verpflichten sich die verantwortlichen Mitarbeiter mit Steuerfunktion zu einem rechtskonformen Verhalten betreffend die steuerlichen Verpflichtungen im Konzern.

b) Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen

Die für Steuerangelegenheiten zuständige Abteilung ist um einen kooperativen, sachlichen und transparenten Umgang mit den Finanzbehörden bemüht. Es werden externe Steuerberater mit Fachkenntnissen in Spezialgebieten miteinbezogen, um der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und somit die Steuerfunktion im Konzern zu erfüllen. Die gesamte Steuerlast im Konzern basiert auf den Ländern und Steuersätzen, in denen die Gruppe bzw. ihre Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater tätig sind.

c) Internationale Steuerrichtlinien

Die Konzerngesellschaften der SHW-Gruppe agieren im Einklang mit den OECD-Grundsätzen betreffend die geplante Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen durch multinationale Konzerne (Base Erosion and Profit Shifting, kurz „BEPS“ genannt; Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung).

Weiter stellt eine konzerninterne Richtlinie die Einhaltung der erforderlichen Dokumentation betreffend der Verrechnungspreispolitik sicher. Entsprechend der jeweiligen Anforderungen werden Dokumentationen als Local File und Master File erstellt. Die Offenlegung der länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country Reporting) erfolgt an die Finanzbehörde des Ansässigkeitsstaates jährlich zum jeweils 31. Dezember des abgelaufenen Vorjahres durch die oberste Muttergesellschaft (Ultimate Parent Entity).

Sie SHW-Gruppe verpflichtet sich zur Einhaltung der steuerlichen Vorschriften für die globale Mindestbesteuerung gemäß den OECD Pillar II Regelungen (GloBE Rules). Die SHW-Gruppe handelt transparent, verantwortungsvoll und im Einklang mit internationalen Standards für faire Besteuerung. Alle Mitarbeitenden, insbesondere in den Bereichen Finance, Accounting, Tax und Controlling, stellen sicher, dass sämtliche für die Pillar II Berechnungen relevanten Daten vollständig, richtig und fristgerecht erfasst werden. Dazu gehören insbesondere: GloBE Einkünfte und GloBE Steuern, Qualifying Domestic Minimum Top Up Tax (QDMTT), Informationen zu Konzernstrukturen, Zwischengesellschaften und Betriebsstätten, Daten zur effektiven Steuerbelastung in allen relevanten Jurisdiktionen.



VII. COMPLIANCE-VORSCHRIFTEN

1. Interessenkonflikte
2. Nebenbeschäftigungen und Unternehmensbeteiligungen
3. Umgang mit Unternehmenseigentum und Patenten der SHW-Gruppe
4. Informationssicherheit und Datenschutz
5. Vertraulichkeit
6. Politische Aktivitäten
7. Verbot von Insiderhandel
8. Whistleblowing und digitales Hinweisgebersystem

1. Interessenkonflikte

Das Handeln des Einzelnen orientiert sich ausschließlich am Interesse der SHW-Gruppe. Es ist darauf ausgerichtet, jegliche Art von Interessenkonflikten zu vermeiden, die sich nachteilig auf das Unternehmen auswirken können. Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der das Risiko besteht, dass insbesondere persönliche oder wirtschaftliche Interessen das wirtschaftliche Handeln und die Ausrichtung der SHW-Gruppe gefährden. Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber der SHW-Gruppe stehen. Auch Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater sind angehalten, Interessenskonflikte mit der SHW-Gruppe zu vermeiden.

Interessenkonflikte können einerseits aus persönlichen Näheverhältnissen zu anderen Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern entstehen; andererseits können Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Geschenken, Einladungen, Bewirtungen auftreten. Es wird vollständige Transparenz hinsichtlich persönlicher und wirtschaftlicher Interessenkonflikte gefordert. Sobald Mitarbeitern, Führungskräften oder Organmitgliedern der SHW-Gruppe ein potenzieller Interessenskonflikt zur Kenntnis gelangt, sind sie verpflichtet, unverzüglich und nachweislich ihren Vorgesetzten oder den Compliance Officer zu informieren. Die Entscheidung über den Umgang mit Interessenskonflikten obliegt nur diesen; ebenso die Setzung einer notwendigen Maßnahme.

2. Nebenbeschäftigungen und Unternehmensbeteiligungen

Nebenbeschäftigungen sind selbstständig oder unselbstständig ausgeübte erwerbsmäßige Tätigkeiten, die über das Dienstverhältnis mit der SHW-Gruppe hinausgehen, unabhängig davon, ob diese dauerhaft oder bloß fallweise ausgeübt werden.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist dem direkten Vorgesetzten sowie der jeweiligen Personalabteilung schriftlich zu melden und darf nur mit deren schriftlicher Zustimmung ausgeübt werden. Gleiches gilt für die Übernahme von Organfunktionen in Gesellschaften.

Der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen muss dem Vorgesetzten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen ist unzulässig, wenn dieser an einem Konkurrenzunternehmen der SHW-Gruppe erfolgen soll oder einen sonstigen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte.

Ausgenommen von dieser Meldepflicht ist ausschließlich der Erwerb von Anteilen, die bloß eine Wertanlage darstellen, nicht über geringfügigen Streubesitz hinausgehen, keine Möglichkeit eröffnen, auf die Leitung des jeweiligen Unternehmens maßgeblichen Einfluss zu nehmen und keine Interessenkonflikte nach sich ziehen. Die in den jeweiligen Dienst-, Anstellungs- und Arbeitsverträgen enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen gelten unverändert fort.



3. Umgang mit Unternehmenseigentum und Patenten der SHW-Gruppe

Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder der SHW-Gruppe sind verpflichtet, mit dem seitens der SHW-Gruppe zur Verfügung gestellten Eigentum, deren Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern in höchstem Maße verantwortlich, sachgerecht, sorgsam und ordnungsgemäß umzugehen sowie einen effizienten Gebrauch sicherzustellen. Dazu gehören sowohl materielle Gegenstände als auch immaterielle Werte, wie etwa geschäftsbezogene Informationen, Betriebsgeheimnisse, Know-How oder auch gewerbliche Schutzrechte (geistiges Eigentum, Marken und Patente).

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, das Eigentum der SHW-Gruppe gegen Verlust, Beschädigung, Missbrauch, Diebstahl, Plagiate, Unterschlagung oder Zerstörung zu schützen. Jeder mögliche Vorfall ist unverzüglich dem Vorgesetzten, dem Compliance Officer oder auch anonym über das digitale Hinweisgebersystem unter dem Link https://shw.integrityline.com/ zu melden.

Die den Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern zur Verfügung gestellten Sachmittel der SHW-Gruppe wie etwa Computer, Telefonanlagen, Kopierer, Büromaterial, Dienstwagen und Diensthandys sind entsprechend den dafür erlassenen konzerninternen Regelungen bzw. den zwischen dem Mitarbeiter, der Führungskraft und dem Organmitglied und der SHW-Gruppe schriftlich getroffenen Vereinbarungen zu verwenden.

4. Informationssicherheit und Datenschutz

Die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, und Integrität von Informationen sind wichtiger Bestandteil des Sicherheitsbewusstseins der SHW-Gruppe. Das Know-How und die Produktionsfähigkeit sind Teil der wichtigsten Erfolgsfaktoren der SHW-Gruppe, dementsprechend muss die SHW-Gruppe ihre Risiken behandeln und minimieren. Intern gilt die strikte Einhaltung der Clean-Desk-Policy und eine strenge Regelung hinsichtlich mobilen Arbeitens. Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder der SHW-Gruppe sind verpflichtet die Regelungen zur Informationssicherheit und Datenschutz einzuhalten.

Für Fragen und die gezielte Behandlung von Vorfällen zum Thema Informationssicherheit ist der Informationssicherheitsverantwortliche, der interne IT-Support bzw. auch der Compliance-Officer zu kontaktieren.

Die SHW-Gruppe bekennt sich zur Einhaltung des Datenschutzes, weshalb personenbezogene Daten natürlicher Personen von ihr nur entsprechend den jeweiligen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften verwendet werden. Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder der SHW-Gruppe sind verpflichtet, personenbezogene Daten natürlicher Personen verantwortungsvoll zu verwenden und bei der Entgegennahme, Verarbeitung und Aufbewahrung von Informationen, wie etwa Finanzdaten, technischen Daten, Betriebsdaten, Kundeninformationen oder Aktennotizen mit Sorgfalt vorzugehen. Für jegliche Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten muss ein legitimer und eindeutiger Geschäftszweck vorliegen. Jegliche Gesetze sowie die Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern legen fest, wie bei der Bereitstellung der Leistungen Daten verwendet und weitergegeben werden dürfen. Diese Vorgaben sind unter allen Umständen einzuhalten. Datenschutzrechtliche Fragen sind an die Datenschutzverantwortlichen zu richten.

5. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen jeglicher Art, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit - ebenso wenn diese außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereichs liegen - erlangt werden, dürfen weder für die Verfolgung eigener Interessen genutzt noch für die Nutzung der Interessen Dritter zugänglich gemacht werden.

Es ist sicherzustellen, dass Unternehmensinformationen aller Art (Dokumente, Auszüge, Dateien, Zeichnungen, Pläne usw., einschließlich Vervielfältigungen davon auf Papier sowie elektronischen oder anderen Datenträgern) sicher verwahrt werden. Müssen solche Informationen aus dienstlichen Gründen außerhalb des Unternehmens mitgenommen werden, sind diese gegen die Einsichtnahmen oder den Zugriff Dritter zu sichern.

Über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie konzern- und unternehmensrelevante Themen, insbesondere Forschungs- und Entwicklungsvorgänge, Akquisitionsstrategien oder Akquisitionsziele sowie wesentliche Investitionen, unabhängig aus welcher Informationsquelle diese stammen, ist strenge Verschwiegenheit zu wahren. Bei Einbindung von Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern sind, ggfs. mit Rücksprache mit der Rechtsabteilung, geeignete Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschließen.

Informationen, aus denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ableitbar sind, sind ebenso vertraulich zu behandeln und dürfen nur jenen Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern zugänglich gemacht werden, die diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen. Sie sind von den Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern sicher aufzubewahren. Dies gilt auch für Informationen, an denen Vertragspartner der SHW-Gruppe ein Geheimhaltungsinteresse haben; insbesondere, wenn hierfür eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Für Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder besteht die Verpflichtung zur absoluten Verschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses uneingeschränkt fort. Darüber hinaus gelten die einschlägigen Geheimhaltungsbestimmungen der jeweiligen Dienstverträge.

6. Politische Aktivitäten

Parteipolitische Betätigungen in den Räumlichkeiten, mit Mitteln oder im Namen der SHW-Gruppe sind untersagt. Das bedeutet, dass nicht nur die SHW-Gruppe keine parteipolitischen Aktivitäten setzen darf, sondern auch Dritten die Durchführung parteipolitischer Betätigungen in den Räumlichkeiten oder mit den Mitteln der SHW-Gruppe verboten ist. Spenden und Sponsorengelder dürfen von der SHW-Gruppe nur im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsordnungen vergeben werden.

Der SHW-Gruppe ist es ausdrücklich untersagt, politische Parteien, Kandidaten und Amtsinhaber zu unterstützen sowie sonstige Zuwendungen für religiöse und sonstige ethische Zwecke zu veranlassen. Der zur Unternehmensführung notwendige Austausch mit offiziellen Vertretern eines Staates und dessen Ländern und Gemeinden durch seitens der SHW-Gruppe autorisierten Personen ist davon nicht betroffen.

7. Verbot von Insiderhandel

Die SHW-Gruppe geht mit Insiderinformationen verantwortungsbewusst und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen um. Sie gibt diese nicht an Dritte weiter und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Handels mit Wertpapieren. Mitarbeitern, Führungskräften und Organmitgliedern sowie Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden und Beratern ist der Missbrauch von Insiderinformation sowie Insiderhandel stets untersagt. Dabei richtet sich die SHW-Gruppe selbstverständlich nach den jeweiligen Gesetzen, Regeln und Vorschriften sowie den internen Richtlinien.

Insiderhandel umfasst die unlautere Verwendung nicht veröffentlichter preisrelevanter Informationen in Bezug auf Aktien der SHW-Gruppe, um sich selbst oder Dritten einen Vorteil im Handel mit Wertpapieren zu verschaffen. Insiderhandel ist verboten und hat unmittelbare strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen zur Folge.



8. Whistleblowing und digitales Hinweisgebersystem

Alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die ethischen Grundsätze und allgemeinen Prinzipien der SHW-Gruppe umgesetzt und stets alle relevanten Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Dabei handelt es sich u.a. um nationales und internationales sowie Unionsrecht und den unternehmensinternen CoC.

Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder, Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater sowie Dritte, welche auf Missstände im Unternehmen oder auch sonstige (potenzielle) Verstöße gegen bestehende Gesetze oder sonstige Grundsätze ethischen Handelns aufmerksam werden, sind angehalten, diese umgehend der unmittelbaren Führungskraft, dem Compliance Officer oder auch anonym über das digitale Hinweisgebersystem unter dem Link https://shw.integrityline.com/ zu melden.

Hinweisgebern entstehen durch nach bestem Wissen und Gewissen gegebene Hinweise keine Nachteile.



VIII. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN



SHW Code of Conduct

Alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder sowie Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater haben jederzeit verantwortlich zu agieren, jedwedes unangemessenes Verhalten zu vermeiden und die Einhaltung der Gesetze sowie des CoC sicherzustellen. Führungskräfte und Organmitglieder haben ihre besondere Vorbildfunktion zu erfüllen und tragen eine besondere Verantwortung für die Vermittlung sowie Um- und Durchsetzung der vorliegenden Leitlinien. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung dient dem Schutz und der Sicherheit der SHW-Gruppe, deren Mitarbeiter sowie ihrer Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater. Alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder der SHW-Gruppe sind angehalten, die Ziele der SHW-Gruppe aktiv zu unterstützen und deren Reputation zu fördern.

Die SHW-Gruppe verpflichtet sich, diesen CoC regelmäßig zu überprüfen und allfällige Änderungen bekanntzugeben. Dies stellt sicher, dass alle Prinzipien und Standards der SHW-Gruppe aufgenommen sind und mit den aktuellen Rechtsvorschriften übereinstimmen. Auch sollen grundlegende Entwicklungen für Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Berater der SHW-Gruppe in diesem CoC widergespiegelt werden. Fragen und Rückmeldungen zu diesem CoC können an den Compliance Officer gerichtet werden.





HERAUSGEBER
SHW AG
Stiewingstraße 111
D-73433 Aalen
www.shw.de

OA-30-022 DE Version 02, 06.10.2026

© SHW AG